

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1997

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.08.1997

Außerkrafttretensdatum

28.02.1999

Text

**Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Kunsthochschulen
und Theologischen Lehranstalten**

§ 54. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten, Kunsthochschulen und Forschungseinrichtungen haben Studienbeihilfenbezieher, die an Universitäten, Kunsthochschulen oder theologischen Lehranstalten studieren, Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium.

(2) Voraussetzung ist

1. die Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens fünften einrechenbaren Semesters der jeweiligen Studienrichtung und
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten.